

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Überlassung von Erholungsplätzen und Räumen in städtischen Einrichtungen
der Großen Kreisstadt Zschopau**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau hat in seiner Sitzung am 04.08.2010 mit Beschluss-Nr. 115 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Erholungsplätzen und Räumen in städtischen Einrichtungen der Großen Kreisstadt Zschopau beschlossen:

**§ 1
Zweckbestimmung**

Die Große Kreisstadt Zschopau stellt Erholungsplätze und Räumlichkeiten in städtischen Einrichtungen zur Förderung des kulturellen und sozialen Gemeinschaftslebens zur Verfügung. Für die Benutzung der Mehrzweckgebäude, Gemeinschaftsräume und Plätze gilt diese Benutzungsordnung.

**§ 2
Nutzungsmöglichkeit**

1. Die Nutzungsmöglichkeit der Plätze und Räume in städtischen Einrichtungen muss rechtzeitig vor Beginn bei der Stadtverwaltung angemeldet werden, soweit es sich nicht um bereits genehmigte wiederkehrende Nutzungen handelt.
2. Veranstaltungen der Großen Kreisstadt Zschopau bzw. des Ortsteils haben Vorrang vor den sonstigen Nutzungen. Im konkreten Fall obliegt die Entscheidung über die Nutzung der Räume der Verwaltung.
3. In jedem Fall ist ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag schriftlich abzuschließen, in welchem Regelungen zu Dauer, Nutzungsart u.s.w. geregelt werden. Dabei ist eine verantwortliche Person zu benennen.

**§ 3
Erhebung von Benutzungsentgelten**

1. Die Große Kreisstadt Zschopau erhebt für die Benutzung von Mehrzweckgebäuden, Gemeinschaftsräumen und Grillhütten im Eigentum bzw. im Verantwortungsbereich der Großen Kreisstadt Zschopau ein Benutzungsentgelt entsprechend der Anlage.
2. Es wird unterschieden zwischen einem Grundentgelt, einem ermäßigtem Entgelt, Zuschlag für evtl. anfallende Reinigungskosten und Müllbeseitigung sowie sonstige Nebenkosten.
3. Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige Organisationen haben im Benutzungsfall ein ermäßigtes Grundentgelt zu zahlen.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Nutzungsentgelte für die in der Anlage nicht aufgeführten Gebäude und Räumlichkeiten sowie für gewerbliche Nutzungen festzulegen.

§ 4 Entgeltbefreiung

1. Eine Entgeltzahlung entfällt bei:
 - a) Sitzungen städt. Gremien sowie eigene Veranstaltungen der städtischen Einrichtungen.
 - b) Bürger- und Nachbarschaftsversammlungen, die im Auftrag der Stadt durchgeführt werden.
 - c) Benutzung für schulische Veranstaltungen.
 - d) Veranstaltungen, deren Reinerlös ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.
2. Eine Entgeltbefreiung scheidet grundsätzlich bei nicht ortsansässigen Vereinigungen und Veranstaltern aus.
3. Die Verwaltung ist ermächtigt, in besonderen Einzelfällen ebenfalls Entgeltbefreiung zu erteilen bzw. in begründeten Fällen Zuschläge zu erheben.

§ 5 Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zschopau aus. Dieses gilt als auf den Ortsvorsteher des Ortsteils übertragen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.
2. Der jeweilige Nutzungsverantwortliche übt vertretungsweise das Hausrecht aus und hat für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
3. Die einschlägigen Gesetze, insbesondere das Jugendschutzgesetz sind zu beachten.
4. Personen, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung gefährden, sind von dem jeweiligen Verantwortlichen aus der Gemeinschaftseinrichtung zu verweisen. Die Nichtbeachtung der entsprechenden Anweisungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
5. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr ist darauf zu achten, dass vermeidbare Geräuschentwicklungen nicht die Nachtruhe der Nachbarn stören.

§ 6 Reinigung

1. Nach Beendigung jeder Nutzung müssen die benutzten Räumlichkeiten unverzüglich aufgeräumt und gereinigt werden. Die Reinigung hat der Benutzer auf seine Kosten vorzunehmen. Die Kosten der Reinigung sind im Benutzungsentgelt nicht enthalten.
2. Zur Sicherstellung der abschließenden Reinigung kann vor der Nutzung eine Kautions erhoben werden. Die Kautions beträgt das 2-fache des jeweiligen Grundentgeltes.
3. Soweit eine ordnungsgemäße Reinigung nicht erfolgt, wird diese von der Stadt Zschopau auf Kosten des Nutzers durchgeführt.

4. § 6 gilt nicht für die Räume des Schlosses Wildeck, den Ratssaal und den Multifunktionsraum im Neuen Rathaus.

§ 7 Haftung

1. Für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung von Anlagen und Räumen in städtischen Einrichtungen entstehen, tritt eine Haftung der Stadt Zschopau nur ein, wenn der Stadt Zschopau Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
2. Für Verletzungen und Schäden, die bei sportlichen Veranstaltungen, Ballspielen und sonstigen Spielen auftreten, ist eine Haftung der Stadt Zschopau ausgeschlossen.
3. Der Benutzer haftet der Stadt Zschopau gegenüber für alle Schäden, die von ihm durch die Nutzungsüberlassung der Anlagen und Räume in städtischen Einrichtungen verursacht werden.
4. Der jeweilige Verantwortliche ist verpflichtet, Schäden unverzüglich der Stadtverwaltung bzw. dem Ortsvorsteher zu melden.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Erholungsplätzen und Räumen in städtischen Einrichtungen in der Großen Kreisstadt Zschopau tritt mit Wirkung vom 01.09.2010 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltregelung für die Überlassung von Räumen in städtischen Einrichtungen der Großen Kreisstadt Zschopau vom 05.12.2001 außer Kraft.

Zschopau, den 04.08.2010


Baumann
Oberbürgermeister



I. Räume	Grundentgelt EUR	ermäßigtes Grundentgelt EUR
<u>Altes Rathaus</u> Ratssaal mit Gästeteil	100,00 EUR/Tag	75,00 EUR/Tag
<u>Multifunktionsraum Neues Rathaus</u> bis zu 3 h	25,00 EUR/h	18,75 EUR/h
ab 4 h	15,00 EUR/h	11,25 EUR/h
Mindestbetrag bei 4 h	75,00 EUR	56,25 EUR
<u>Martin-Andersen-Nexö-Schule</u> Aula	20,00 EUR/h	15,00 EUR/h
Musiksaal	12,00 EUR/h	9,00 EUR/h
Speisesaal	15,00 EUR/h	11,25 EUR/h
<u>August-Bebel-Schule</u> Speisesaal	15,00 EUR/h	11,25 EUR/h
<u>Grundschule "Am Zschopenberg"</u> Speisesaal	15,00 EUR/h	11,25 EUR/h
<u>Vereinshaus Krumhermersdorf</u> Vereinsraum	50,00 EUR/Tag	37,50 EUR/Tag
Küche	15,00 EUR/Tag	11,25 EUR/Tag
<u>Gemeindezentrum Krumhermersdorf</u> Mehrzweckraum	75,00 EUR/Tag	56,25 EUR/Tag
Küche	15,00 EUR/Tag	11,25 EUR/Tag
"Katzenpfötl" Krumhermersdorf	25,00 EUR/Tag	18,75 EUR/Tag
<u>Allgemein</u> Klassenzimmer		
bis 30 m ²	2,50 EUR/h	1,90 EUR/h
bis 50 m ²	4,00 EUR/h	3,00 EUR/h
51 - 80 m ²	7,00 EUR/h	3,00 EUR/h

II. Kommerzielle Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen mit der Einnahme von Eintrittsgeldern bzw. der Erzielung von Erlösen (kommerzielle Veranstaltungen) wird die Höhe der zu zahlenden Entgelte im Einzelfall (Vertragsverhandlungen) in der Fachabteilung entschieden, eine Kostendeckung der Betriebskosten muss dabei aber mindestens gewährleistet sein.